

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14a PatVG Verarbeitung in ELGA

PatVG - Patientenverfügungs-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

- 1. (1)Die Verarbeitung von Patientenverfügungen in ELGA gemäß den Abs. 3 bis 5 ist
 - 1. 1.zulässig, sofern
 - 1. a)der Patient ELGA-Teilnehmer im Sinn des 4. Abschnittes des GTelG 2012 ist,
 - 2. b)kein gültiger Widerspruch gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz GTelG 2012, der sich auf alle Arten von ELGA-Gesundheitsdaten bezieht, besteht und
 - 3. c)die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2a GTelG 2012 erfüllt sind und
 - 2. 2.verpflichtend
 - 1. a)nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit sowie
 - 2. b)entsprechend dem in § 14d Z 3 festgelegten Zeitpunkt.
- 2. (2)Die Anwendung von § 2d Abs. 2 Z 3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, ist für in ELGA zur Verfügung gestellte Patientenverfügungen ausgeschlossen.
- 3. (3)Ein Patient gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a hat das Recht, von der ELGA-Ombudsstelle die Speicherung einer neuen Patientenverfügung, einer aktuellen Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung sowie die Aufnahme von Verweisen in ELGA zu verlangen.
- 4. (4)Eine in § 6 Abs. 1 genannte Person hat entsprechend § 6 Abs. 2 die neue Patientenverfügung, die aktuelle Version einer erneuerten, geänderten bzw. ergänzten Patientenverfügung oder den Widerruf einer Patientenverfügung zur
 - 1. 1.Speicherung sowie
 - 2. 2.Aufnahme von Verweisen

in ELGA zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auf Verlangen des Patienten auch für Patientenverfügungen gemäß 8.

- 5. (5)Ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter hat, unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 7 GTelG 2012, die jeweils aktuelle Version der Patientenverfügung ausschließlich in
 - 1. 1.ELGA entsprechend seiner Rechte gemäß § 13 Abs. 2 GTelG 2012 und § 21 Abs. 2 GTelG 2012 sowie
 - 2. 2.der gemäß § 14 Abs. 1 geführten Dokumentation zu erheben.

In Kraft seit 16.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at